

Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbeck

Maßstab 1: 10.000

Zeichenerklärung

Grenze des Gemeindegebietes

Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bau NVO)

Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bau NVO)

Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bau NVO)

Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bau NVO)

Sonderbaufläche entsprechend Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bau NVO)

Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil entspr. Zweckbestimmung (§ 1Abs. 1 Nr. 4 Bau NVO)

Gemeinbedarfsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Textliche Darstellung

1. Immissionsschutzregelung:

Soweit gewerbliche Bauflächen oder stark emittierende Ver kehrstrassen direkt an schutzbedürftigen Flächen grenzen, sind in Bebauungsplänen die Bauflächen des Flächennut zungsplanes in Gewerbe - und Industriegebiete oder die Baugebiete in sich nach Störungsgrad zu gliedern und / oder

Vorkehrungen zum Immissionsschutz festzusetzen . Schutzbedürftige Flächen sind:

- Wohnbauflächen , einschließlich aller Flächen für woh nungsbezogene soziale Infrastruktur,

soweit erforderlichen, bauliche und sonstige technische

Gemeinbedarfsflächen - Freiflächen , mit Ausnahme von Grünzügen , die als Grün –

verbindungen oder Abstandsflächen dienen .

2. Ermöglichung von Zugänglichkeit:

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Elektrizitätsversorgung

--- ♦ ---- ♦ ----

 $+ \diamond + + \diamond +$

Hauptwasserleitung

Sonstige Planzeichen

Ferngasleitung

Zur Sicherung der Vernetzung von Grünflächen sollen Be bauungspläne innerhalb von Flächen für Sportanlagen öffent lich zu nutzende Durchwegungen festsetzen . Gewässer sollen

generell langfristig öffentlich zugänglich gemacht werden .

Unterirdisch

Umgrenzung der Flächen fürNutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes . (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

geliot 2um

14.12.2001

Bescheid vom

Feuerwehr

Verwaltung

Ver - und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung Abwasser

Fläche mit hohem Grünanteil

Zweckbestimmung Elektrizität

Zweckbestimmung Wasser

Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße Bestand und Planung

Bahnanlagen

Ruhender Verkehr Parkplatz " Park & Ride " - System

Freiflächen / Wasserflächen

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
Hinweise: Nur ein Teil der Grünflächen trägt eine Zweckbestimmung.

Flächen für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Parkanlage

Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

Geschützte Biotope (§§ 31 , 32 BbgNatSchG)

Naturdenkmal / Flächennaturdenkmal

Bodendenkmal

Baudenkmal

Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Flächen mit Verdacht auf Bodenbelastungen durch umweltgefährdende Stoffe (Altlastenverdachtsfläche)

Umgrenzung von in Aussicht genommenen Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

geplantes Naturschutzgebiet

Fauna - Flora - Habitat - Gebiet

Erlaubnisvermerk Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg vom Nummer

Kartengrundlage:

3346 - NW, 3246 - SW, 3346 - NO, 3346 - SW



geändert durch Beitrittsbeschluß zu den Maßgaben der Genehmigungsbehörde

Topographische Karte TK 10, Blatt - Nr.

Verfahrensvermerke

Architekturbüro KKG

Kempf Kempchen Güldenberg

Planungsgesellschaft mbH

Steglitzer Damm 50

12169 Berlin

Aufstellungsbeschluß am 11.10.1990 (Beschluß Nr. 65/14/90) Stellungnahme des "MUNR" zu den Zielen der Landesplanung und Raumordnung 27.04.1993 Öffentliche Aulegung der FNP Entwurfe:

v.19.01.1993 b.18.02.1993 v.14.04.1997 b.16.05.1997 v.24.07.2000 b.30.08.2000

Feststellungsbeschluß am 08.03.2001(Beschluß Nr. 16/20/01) Bekanntmachung des Feststellungsbeschluß vom 20.04.2001 bis 08.05.2001 Genehmigung des FNP durch den Landkreis Oberhavel ar In Kraft getreten durch Bekanntmachung am 16.09.2002